

Landgericht Berlin II

Az.: 16 O 193/26 eV

Eingegangen

22. OKT. 2026



Beschluss

In dem Verfahren

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin _____, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

Holmes Place Health Clubs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer _____, Charlottenstraße 65, 10117 Berlin
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 16 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht _____, den Richter _____ und den Richter am Landgericht _____ am 20.10.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,

untersagt,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die einen Mitgliedsvertrag wie in Anlage AS6 abgebildet abgeschlossen haben, in einer E-Mail, wie in Anlage AS5 abgebildet, mitzuteilen, dass für neue Zusatzleistungen in den Fitnessstudios ab dem



01.12.2026 ein halbjährlicher Beitrag in Höhe von 29,90 € erhoben würde und Mitglieder, die dies nicht wünschen, die Möglichkeit haben, diese Zusatzleistungen über das Kontaktformular abzuwählen.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:
Antragsschrift vom 20.10.2026 und Anlagen AS5 und AS6

Gründe:

I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 20.10.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

II.

1. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

Die beanstandete geschäftliche Handlung der Antragsgegnerin, mit der sie – wie in der Anlage AS5 dargestellt – gegenüber ihren Mitgliedern für zusätzliche Leistungen einen halbjährlichen Zahlungsbetrag ab dem 01.12.2026 erhebt, sofern die Mitglieder die Zusatzleistungen nicht über das Kontaktformular abwählen, ist als irreführende geschäftliche Handlung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG unlauter. Diese Regelung erfasst sämtliche vertragliche Regelungsaspekte. Dazu zählen bspw. das Bestehen von Rechten oder Pflichten, Höhe, Berechnung und Gegenstand einer zu zahlenden oder zu empfangenden Haupt- oder Nebenleistung, Leistungszeitpunkte, Erfüllungsmodalitäten, Leistungsbestimmungsrechte, Informations- und Hinweispflichten des Unternehmers (s. *Bornkamm/Feddersen*, in: *Köhler/Feddersen*, UWG, 44. Aufl. 2026, § 5 Rn. 3.193). Im vorliegenden Fall enthält die geschäftliche Handlung der Antragsgegnerin zur Täuschung geeignete Angaben darüber, dass Schweigen im Rechtsverkehr grundsätzlich keine Annahmeerklärung

darstellt, die zu einem Vertragsschluss führt (vgl. z.B. *Eckert*, in: Hau/Poseck, BeckOKG-BGB, Stand: 01.08.2026, § 146 Rn. 13 m.w.N.). Ohne eine von Erklärungswillen getragene Handlung der Mitglieder wird der Mitgliedsvertrag nicht durch die zahlungspflichtige Erbringung weiterer Leistungen geändert.

Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zur Beseitigung der gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 UWG bestehenden Wiederholungsgefahr wurde nicht abgegeben.

2. Das Bestehen eines Verfügungsgrundes wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

III.

Die Antragsgegnerin war vor Erlass der einstweiligen Verfügung nicht gesondert anzuhören. Der Antragsteller hat sie mit Schreiben vom 16.09.2026 (Anlage AS10) und vom 05.10.2026 (Anlage AS12) wegen der hier geltend gemachten Verletzungshandlungen abgemahnt. Die Abmahnung ist der Antragsgegnerin zugegangen (vgl. Anlage AS13). Nach dem Vortrag des Antragstellers ist die in der Abmahnung gesetzte Frist von einer Woche seit Zugang ohne hinreichende Reaktion der Antragsgegnerin, insbesondere ohne Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, verstrichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richter

Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 21.10.2026

JSchr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Berlin II
- Landgericht für Zivilsachen -
Littenstr. 12-17
10179 Berlin

Antrag
auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

20.10.2026

USt.Ident.Nr.

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
vertreten durch die Vorständin
Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Holmes Place Health Clubs GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Charlottenstr. 65,
10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

wegen Verstoßes gegen das UWG
vorläufiger Streitwert: 10.000,00 EUR

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantragen wir, im Wege der einstweiligen Verfügung, der besonderen Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung, es der Antragsgegnerin bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzendes Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu untersagen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die einen Mitgliedsvertrag wie in **Anlage AS6** abgebildet abgeschlossen haben, in einer E-Mail, wie in **Anlage AS5** abgebildet, mitzuteilen, dass für neue Zusatzleistungen in den Fitnessstudios ab dem 01. Dezember 2026 ein halbjährlicher Beitrag in Höhe von 29,90 EUR erhoben würde und Mitglieder, die dies nicht wünschen, die Möglichkeit haben, diese Zusatzleistungen über das Kontaktformular abzuwählen.

Begründung:

I.

1.

Der Antragsteller ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Mehr als 25 Verbraucherverbände sind Mitglied im Verband des Antragstellers. Darüber hinaus gibt es neun Fördermitglieder. Die Arbeit des Antragstellers wird aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, aus Projektmitteln und durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Nähere Informationen können der Webseite www.vzbv.de entnommen werden.

Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Antragsteller, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Diesen Satzungszweck verfolgt der Antragsteller u.a., indem er Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unterbindet und Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz i.V.m. anderen Verbraucherschutzgesetzen durch geeignete Maßnahmen verfolgt, erforderlichenfalls auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen, sowohl national

als auch international. Die Satzung kann im Internet unter der Adresse <https://www.vzbv.de/ueber-uns/aufgaben-und-ziele> eingesehen werden.

Der Antragsteller ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

/ **Glaubhaftmachung:** 1. Satzung des Antragstellers in Kopie als **Anlage AS1** anbei (abgerufen am 13.10.2026 unter <https://www.vzbv.de/publikationen/die-satzung-des-vzbv>)

2. Ausdruck der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG als **Anlage AS2** anbei (abgerufen am 13.10.2026 unter https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

2.

Die Antragsgegnerin betreibt Fitnessstudios.

/ Wir haben einen Handelsregisterauszug betreffend die Antragsgegnerin (abgerufen am 13.10.2026) als **Anlage AS3** beigelegt.

3.

Die Antragsgegnerin hat im September E-Mails verschickt, in denen sie Preiserhöhungen im Hinblick auf die Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder ankündigte:

a)

Am 14. September 2026 verschickte die Antragsgegnerin die nachstehend abgebildete E-Mail (anonymisiert) an eines ihrer Mitglieder:

Von: Holmes Place Health Club <n2-reply@mail.holmesplace.de>

Datum: 14. September 2025

Betreff: Mehr Entspannung, mehr Wohlbefinden – unsere neuen Angebote für Sie

Online-Version

Ihre Mitgliedsnummer: ----

Hallo ----,

wir haben gute Neuigkeiten für Sie: Seit einigen Monaten haben wir unser Angebot um zwei besondere Highlights erweitert, die Ihr Trainings- und Regenerationserlebnis noch optimaler abstimmen und rundum vollkommener machen.

Freuen Sie sich auf einen neuen Getränkespender mit verschiedenen Geschmacksrichtungen – perfekt, um sich während oder nach dem Training erfrischend zu versorgen.

Darüber hinaus haben wir unsere Recovery Zone um innovative neue Anwendungen erweitert, darunter moderne

Entspannungs- und Regenerationssysteme wie „Brainlight“, Massage-Liegen und vieles mehr. Diese Anwendungen sind speziell darauf ausgelegt, sowohl Ihre mentale Erholung als auch Ihre körperliche Regeneration zu unterstützen.

Alle Informationen zu unserer Recovery Zone finden Sie [hier](#).

Für diese zusätzlichen Leistungen wird ein **halbjährlicher Beitrag in Höhe von 29,90€** erhoben, welcher ab sofort automatisch alle sechs Monate berechnet wird. Selbstverständlich haben Sie jederzeit die Möglichkeit, diese Zusatzleistungen abzuwählen. Falls Sie dies wünschen, informieren Sie uns bitte kurz über das Kontaktformular auf unserer [Hilfeseite](#):

[Anfrage einreichen – Holmes Place](#)

Wir freuen uns sehr, Ihnen immer wieder neue Innovationen bieten zu können, und sind überzeugt, dass Sie die neuen Möglichkeiten genauso begeistern werden wie uns.

Bei Fragen oder für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne jederzeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Holmes Place Team

TREFFEN SIE UNS IN DER DIGITALEN WELT

Diese E-Mail ist ein Service von Holmes Place

Holmes Place Health Clubs GmbH
Charlottenstr. 65, 10117 Berlin
Registrierungs-Nr. AG Berlin Charlottenburg HRB 137033 (1)
Geschäftsführer: Dr. rer. J. Dickmann
Vorstand: Michael Kühn, Gerd von Platen

2025 | Datenschutz

Möchten Sie keine weiteren E-Mails erhalten?
Dann können Sie sich [hier](#) abmelden.

Holmes Place Health Clubs GmbH Charlottenstr. 65 Berlin Berlin 10117 DE
[Update Profile](#)

/ Wir haben die vorstehenden drei Screenshots als **Anlage AS4** beigelegt.

In dieser E-Mail teilte die Antragsgegnerin eine Preiserhöhung von 29,90 EUR mit, die den Mitgliedern sofort automatisch alle sechs Monate berechnet würde.

Mit dieser Preiserhöhung sollen Kosten für Zusatzleistungen abgedeckt werden, wie beispielsweise neue Getränkespender oder neue Anwendungen in der „Recovery Zone“.

In der E-Mail teilte die Antragsgegnerin außerdem mit, dass die Mitglieder jederzeit die Möglichkeit hätten, die Zusatzleistungen über das Kontaktformular abzuwählen.

b)

Am 22. September 2026 verschickte die Antragsgegnerin eine E-Mail an ihr Mitglied in ihrem Fitnessstudio :

Am 22.09.2026 um 18:01 schrieb Holmes Place Health Club <no-reply@email.holmesplace.de>:

Online-Version

 Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden.
Möglicherweise wurde die Datei verschoben,
umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass

Ihre Mitgliedsnummer:)

Hallo

wir haben gute Neuigkeiten für Sie: Seit einigen Monaten haben wir unser Angebot um zwei besondere Highlights erweitert, die Ihr Trainings- und Regenerationserlebnis noch optimaler abstimmen und rundum vollkommener machen.

Freuen Sie sich auf einen neuen Getränkenspender mit verschiedenen Geschmacksrichtungen – perfekt, um sich während oder nach dem Training erfrischend zu versorgen.

Darüber hinaus haben wir unsere Recovery Zone um innovative neue Anwendungen erweitert, darunter moderne Entspannungs- und Regenerationssysteme wie „Brainlight“, Massage-Liegen und vieles mehr. Diese Anwendungen sind speziell darauf ausgelegt, sowohl Ihre mentale Erholung als auch Ihre körperliche Regeneration zu unterstützen.

Alle Informationen zu unserer Recovery Zone finden Sie [hier](#).

Für diese zusätzlichen Leistungen wird ab **01.12.2026** ein **halbjährlicher Beitrag in Höhe von 29,90€** erhoben, welcher ab sofort automatisch alle sechs Monate berechnet wird. Selbstverständlich haben Sie jederzeit die Möglichkeit, diese Zusatzleistungen abzuwählen. Falls Sie dies wünschen, informieren Sie uns bitte kurz über das Kontaktformular auf unserer [Hilfeseite](#).

[Anfrage einreichen – Holmes Place](#)

Wir freuen uns sehr, Ihnen immer wieder neue Innovationen bieten zu können, und sind überzeugt, dass Sie die neuen Möglichkeiten genauso begeistern werden wie uns.

Bei Fragen oder für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne jederzeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Holmes Place Team

TREFFEN SIE UNS IN DER DIGITALEN WELT

 Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden.
Möglicherweise wurde die Datei verschoben,
umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass



/ Wir haben den vorstehenden Screenshot als **Anlage AS5** beigefügt.

Abweichend von den unter Buchstabe a) geschilderten Fall informierte die Antragsgegnerin darin über eine Preiserhöhung von 29,90 EUR halbjährlich ab dem 1. Dezember 2026.

Auch diese Preiserhöhung soll Kosten für Zusatzleistungen wie neue Getränke-spender und neue Anwendungen in der „Recovery Zone“ abdecken.

Auch in dieser E-Mail teilte die Antragsgegnerin außerdem mit, dass die Mitglieder jederzeit die Möglichkeit hätten, die Zusatzleistungen über das Kontaktformular abzuwählen.

4.

/ Der dem Antragsteller vorliegende Mitgliedsvertrag von vom 2. Juli 2018 enthält keine wirksame vertragliche Vereinbarung für die Preiserhöhung von 29,90 EUR für Zusatzleistungen. Wir haben diesen als **Anlage AS6** beigefügt. Hierauf käme es aber auch nicht an. Denn nach der Mitteilung der Antragsgegnerin wird die Preiserhöhung gerade nicht auf eine wirksame Preisänderungsklausel gestützt. Vielmehr wird die Preiserhöhung ab dem 1. Dezember 2026 wirksam und Mitglieder können dieser nur widersprechen. Von Mitgliedern, die nicht reagieren, wird der Betrag von 29,90 EUR einfach abgebucht, ohne dass es auf deren Zustimmung zur Preiserhöhung ankommen soll.

Die Antragsgegnerin verwendete in späteren Verträgen soweit ersichtlich die nachstehende Preisanpassungsklausel, die der Antragsteller (für ein anderes Verfahren) im Jahr 2024 abgerufen hatte und die die Antragsgegnerin soweit ersichtlich nach ihren bis zum 12. August 2026 geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den in der Zeit vom 12. August 2026 bis zum 26. August 2026 geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den aktuellen Geschäftsbedingungen (abgerufen am 28.9.2026) weiterverwendet:

„5. PREISANPASSUNG

Holmes Place ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und sonstige Dienstleistungen zu erhöhen und zu senken, um die Auswirkungen von Änderungen der mit unserer Dienstleistung verbundenen Ge-

samtkosten widerzuspiegeln. Das Mitglied ist berechtigt, einen Anspruch auf Anpassung des Mitgliedsbeitrages geltend zu machen.

Beispiele für Kostenelemente, die den Preis unserer Abo-Angebote beeinflussen, sind:

- Miete (33%)
- Energie (11%)
- Material/Fremdleistungen (12%)
- Personal (24%)
- Dienstleister/Freelancer (10%)
- Sonstiges (10%)

(In Klammern finden Sie die jeweilige Gewichtung.)

Alle Preisänderungen gelten frühestens 30 Tage nach Bekanntgabe. Sie können Ihre Mitgliedschaft jederzeit während der zulässigen Kündigungsfrist beenden, um zukünftige Belastungen zu vermeiden.“

/// Wir haben diese Bedingungen als **Anlagen AS7 bis AS9** beigefügt.

Die vorstehend genannte Klausel war bereits Gegenstand einer Entscheidung des Landgerichts Berlin (vgl. dazu die Ausführungen unten zu LG Berlin, Urteil v. 19.3.2026 – 52 O 86/25, n.rkrf.).

5.

Mit Schreiben vom 16. September 2026 mahnte der Antragsteller die Antragsgegnerin ab und forderte die Antragsgegnerin zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

/ Die Abmahnung des Antragstellers haben wir in Kopie als **Anlage AS10** beigefügt.

/ Mit E-Mail vom 24. September 2026, die wir als **Anlage AS11** beigefügt haben, teilte die Antragsgegnerin mit, dass sich die Geschäftsführung gegen die Abgabe einer Unterlassungserklärung entschieden hat.

/ Mit Nachtragsabmahnung vom 8. Oktober 2026, die wir in Kopie als **Anlage AS12** beigefügt haben, reagierte der Antragsteller auf die Änderung im E-Mail-Text (Anlage AS6), den der Antragsteller zum Streitgegenstand des hiesigen Verfahrens macht. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2026, welches wir in Kopie als **Anlage AS13** beigefügt haben, meldeten sich Bevollmächtigte der Antragsgegnerin. Dabei nahmen diese u.a. auch Bezug auf ein weiteres Schreiben des Antragstellers vom 12. Oktober 2026, mit dem der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin einen Gewinnabschöpfungsanspruch geltend machte. Wir haben dieses Schreiben des Antragstellers in Kopie als **Anlage AS14** beigefügt. Eine Unterlassungserklärung gab die Antragsgegnerin nicht ab.

II.

Der Antrag ist begründet. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gegeben.

1.

Der Antragsteller ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Der Antragsteller ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG in der Liste des Bundesamtes für Justiz eingetragen.

2.

Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegnerin wegen der streitgegenständlichen Mitteilung (Anlage AS5) ein Anspruch auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG zu.

Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmern zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Eine geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs. 2 UWG irreführend, wenn sie unwahre Angaben (Fall 1) oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die in den jeweiligen Nummern aufgeführten Umstände enthält (Fall 2).

a)

Die Mitteilung der Antragsgegnerin enthält zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des Verbrauchers, § 5 Abs. 2 (Fall 2) Nr. 2 UWG.

Von § 5 Abs. 2 (Fall 2) Nr. 2 UWG werden Irreführungen über den Umfang von Verpflichtungen der Verbraucher:innen erfasst.

Bornkamm/Feddersen formulieren in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 43. Aufl. 2025, § 5 UWG, Rn. 3.193:

„§ 5 II Nr. 2 erfasst sämtliche vertragliche Regelungsaspekte. Dazu zählen bspw. das Bestehen von Rechten oder Pflichten, Höhe, Berechnung und Gegenstand einer zu zahlenden oder zu empfangenden Haupt- oder Nebenleistung, Leistungszeitpunkte, Erfüllungsmodalitäten, Leistungsbestimmungsrechte, Informations- und Hinweispflichten des Unternehmers. Bei ansonsten vergleichbaren Angeboten kann im Wettbewerb ferner auch die Einräumung von Garantien (→ Rn. 8.8 ff.), über den gesetzlichen Standard hinausgehender Gestaltungsrechte (Kündigung, Rücktritt) oder Leistungsstörungenrechte den Ausschlag für die Entscheidung des Kunden geben. Der Vorschrift unterfällt auch die Irreführung über Verpflichtungen des Verbrauchers; für die Täuschung über Rechte des Verbrauchers gilt jedoch § 5 II Nr. 7 (→ Rn. 3.188).“

Die Antragsgegnerin erhebt nach ihrer Mitteilung ab dem 1. Dezember 2026 von dem betroffenen Mitglied einen Betrag in Höhe von 29,90 EUR halbjährlich für von der Antragsgegnerin angebotene Zusatzleistungen, wenn dieses die Zusatzleistungen nicht abwählt. Damit bringt die Antragsgegnerin zum Ausdruck, dass sie zu dieser Preiserhöhung berechtigt und das Mitglied zur Zahlung verpflichtet sei, wenn die Zusatzleistung nicht abgewählt wird. Nach der streitbefangenen Mitteilung der Antragsgegnerin soll es mithin auf eine Annahme der Vertragsänderung durch das betroffene Mitglied nicht ankommen. Vielmehr tritt die Preiserhöhung danach automatisch in Kraft. Das Mitglied hat nur die Möglichkeit, die Zusatzleistungen (aktiv) abzuwählen und dadurch die Preiserhöhung zu vermeiden. Tut es das nicht, bleibt die Änderung (und damit die Erhöhung des Preises) bestehen.

Der von der Antragsgegnerin erweckte Eindruck ist fehlerhaft; die Mitteilung der Antragsgegnerin ist damit irreführend. Denn eine solche Preiserhöhung, wie sie von der Antragsgegnerin hier vorgenommen wird und die eine Änderung des Mitgliedsvertrags darstellt, bedarf gemäß § 311 Abs. 1 BGB eines Änderungsvertrags, der wiederum ein Änderungsangebot und dessen Annahme erfordert.

aa)

Auf das „Schweigen“ des betroffenen Mitglieds kann sich die Antragsgegnerin nicht berufen. Denn Schweigen hat grundsätzlich keinen Erklärungsgehalt.

Wendtland formuliert in BeckOK BGB, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 133 Rn. 10, beck-online:

„Allerdings stellt bloßes Schweigen für sich allein noch keine Erklärung dar; wer schweigt, nimmt im Allgemeinen gerade keine Erklärung vor. Es müssen deshalb besondere Umstände hinzutreten, damit dem Schweigen die Bedeutung eines Erklärungsmittels beigemessen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Beteiligten das Schweigen in einer bestimmten Situation (zB bei einer Abstimmung) als besonderes Erklärungszeichen (beredtes Schweigen) individuell vereinbart haben.“

Das Landgericht Berlin formulierte in einem gegen die Antragsgegnerin geführten Verfahren Urteil des Landgerichts Berlin vom (LG Berlin, Urteil v. 19.3.2026 – 52 O 86/25, n.rkr.):

„Die Beklagte suggeriert, die Kosten des Handtuchservice würden sich auf 49,90 € erhöhen, wenn die Mitglieder sich nicht aktiv vom Handtuchservice abmeldeten, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist. Denn ohne aktive Annahmeerklärung konnte die Preiserhöhung nicht wirksam werden. Schweigen ist grundsätzlich keine Annahmeerklärung (BeckOK BGB/H.-W. Eckert, 77. Ed. 1.2.2026, BGB § 146 Rn. 13, beck-online). Die Verbraucher erklären die Annahme auch nicht konkludent durch Nutzung der Handtuchpauschale und Zahlung des erhöhten Entgelts. Es fehlt insoweit am Erklärungswillen, weil die Verbraucher sich nach dem Inhalt der E-Mail nicht bewusst waren, dass sie überhaupt eine Annahmeerklärung abgeben müssen.“

bb)

Auch enthält der Mitgliedsvertrag (Anlage AS6) keine wirksame, einseitige Preisanpassungen ermöglichende Vereinbarung, auf die sich die Antragsgegnerin berufen könnte.

cc)

Auch die spätere Preisanpassungsklausel in den als **Anlagen AS7 bis AS9** beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die es hier indes nicht ankommen dürfte, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Preisanpassungsklausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin ist unwirksam. Sie verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB (vgl. auch LG Berlin, Urteil v. 19.3.2026 – 52 O 86/25, n.rkr.) und gegen § 307 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 BGB.

b)

Die Irreführung ist auch relevant. Die Antragsgegnerin suggeriert mit ihrer E-Mail, dass das betroffene Mitglied zur Zahlung des erhöhten Preises verpflichtet sei, wenn es die Zusatzleistungen nicht (aktiv) abwählt.

Das Risiko, dass die Antragsgegnerin, die den Vertrag mit der streitbefangenen E-Mail zu ihren Gunsten ändern möchte, den Vertrag dazu ihrerseits kündigen müsste, wenn eine einvernehmliche Vertragsänderung nicht erfolgt, wälzt die Antragsgegnerin damit auf das betroffene Mitglied ab, indem sie auf eine Art „Widerspruchslösung“ setzt und so das Mitglied wider geltenden Rechts zu einem aktiven Tun zwingt.

c)

Die Antragsgegnerin hat auch nicht die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer hinreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigt.

2.

Die außerordentliche Dringlichkeit für den Erlass der einstweiligen Verfügung wird gem. § 12 Abs. 1 UWG vermutet.

III.

Das Landgericht Berlin II ist gem. §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 UWG zuständig.

Beim Streitwert haben wir – ausgehend von einem Hauptsachestreitwert von 15.000,00 EUR – für das einstweilige Verfügungsverfahren den Betrag von 10.000,00 EUR angesetzt.

Sollten Bedenken im Hinblick auf den Erlass der einstweiligen Verfügung bestehen, bitten wir höflich um einen – gegebenenfalls auch telefonischen – Hinweis. Sollte die Verfügung erlassen werden, bitten wir ebenfalls um eine telefonische Information.

Rechtsanwalt

Am 22.09.2026 um 18:01 schrieb Holmes Place Health Club <re-reply@email.holmesplace.de>:

Online-Version

 Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden.
Möglicherweise wurde die Datei verschoben,
umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass

Ihre Mitgliedsnummer:)

Hallo

wir haben gute Neuigkeiten für Sie: Seit einigen Monaten haben wir unser Angebot um zwei besondere Highlights erweitert, die Ihr Trainings- und Regenerationserlebnis noch optimaler abstimmen und rundum vollkommener machen.

Freuen Sie sich auf einen neuen Getränkenspender mit verschiedenen Geschmacksrichtungen – perfekt, um sich während oder nach dem Training erfrischend zu versorgen

Darüber hinaus haben wir unsere Recovery Zone um innovative neue Anwendungen erweitert, darunter moderne Entspannungs- und Regenerationssysteme wie „Brainlight“, Massage-Liegen und vieles mehr. Diese Anwendungen sind speziell darauf ausgelegt, sowohl Ihre mentale Erholung als auch Ihre körperliche Regeneration zu unterstützen.

Alle Informationen zu unserer Recovery Zone finden Sie [hier](#).

Für diese zusätzlichen Leistungen wird ab **01.12.2026** ein **halbjährlicher Beitrag in Höhe von 29,90€** erhoben, welcher ab sofort automatisch alle sechs Monate berechnet wird. Selbstverständlich haben Sie jederzeit die Möglichkeit, diese Zusatzleistungen abzuwählen. Falls Sie dies wünschen, informieren Sie uns bitte kurz über das Kontaktformular auf unserer Hilfeseite:

[Anfrage einreichen – Holmes Place](#)

Wir freuen uns sehr, Ihnen immer wieder neue Innovationen bieten zu können, und sind überzeugt, dass Sie die neuen Möglichkeiten genauso begeistern werden wie uns.

Bei Fragen oder für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne jederzeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Holmes Place Team

TREFFEN SIE UNS IN DER DIGITALEN WELT

 Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden.
Möglicherweise wurde die Datei verschoben,
umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass



MITGLIEDSVERTRAG FÜR

Anlage AS6



HOLMES PLACE CLUB

PERSONLICHE ANGABEN

Titel

Straße

Telefon

Firmenname

Vorname

Geburtsdatum

PLZ / Ort

E-Mail

empfohlen durch

NUR VOM MITARBEITER AUSZUFÜLLEN

Mitglieds-Nr.:

Sonstiges:

ART DER MITGLIEDSCHAFT

- ☐ Corporate ☐ Worldwide ☐ Full
☐ Off-Peak ☐ Sonstige

Die Mitgliedschaft beginnt am:

01.08.18

ERSTZAHLUNG

Startpaket

PREIS €

39,-

Mitgliedskarte

10,-

Sonstiges:

Total:

€

49,-

In den angegebenen Beträgen ist die derzeit geltende Mehrwertsteuer in Höhe von 19% bereits enthalten.

Erstzahlung fällig am:

DE MINIMO

- ☐ 3 Monate monatlich für
☒ 12 Monate monatlich für
☐ 24 Monate monatlich für

€

€

€

69,90

Trainingsbeginn am:

31.07.2019

KÜNFTIGE ZAHLUNGEN

OPTIONEN

PREIS €

Monatlicher Beitrag laut Art der Mitgliedschaft

69,90

Einmaliger anteiliger Monatsbeitrag

10,-

Monatliche Handtuchgebühr*

* zuzüglich 10€ jährlicher Handtuch-Gebühr im 11. Monat ihrer Mitgliedschaft

Halbjährlicher Bodyscan*

* fällig nach Ablauf des 2. Monats und danach halbjährlich

25,-

1.10.18

MONATLICH ZUSÄTZLICH BUCHBARE ANGEBOTE

OPTIONEN

ANZAHL

PREIS €

Personal Training

Privates Schließfach

Solarium

Wasserflaschen

Sonstiges

x

x

x

x

x

gelten die umseitig abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen

Nächste Zahlung fällig am:

ORT | DATUM | UNTERSCHRIFT (Holmes Place Health Clubs GmbH)

Ich bestätige ich,

(Name des Holmes Place Mitarbeiter in Druckschrift), dass die oben angegebenen

vor- und Zuname, Geburtsdatum und aktuelle Anschrift, durch Einsichtnahme des Personalausweises durch mich geprüft wurden und korrekt sind.

HOLMESPLACE.DE

ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

betreiber des Holmes Place Health Clubs ist die Holmes Place Health Clubs GmbH, Charlottenstr. 65, 10117 Berlin (nachfolgend nur Holmes Place). Die Mitgliedsverträge und Trainingsverträge werden mit Holmes Place nur auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen. Mitgliedschaften gelten ausschließlich für den im Vertrag bezeichneten Club, es sei denn im Vertrag wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Mitglied die Nutzung anderer Clubs gestattet ist.

1. MITGLIEDSCHAFT / VERTRAGSÜBERTRAGUNG DURCH HOLMES PLACE

Personen unter 18 Jahren werden nicht als Mitglieder aufgenommen. Verträge über die Mitgliedschaft Minderjähriger schließt Holmes Place nur mit deren gesetzlichen Vertretern. Die Clubmitgliedschaft kann, ausgenommen die Firmenmitgliedschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, Rechte oder sonstige Verfügung über die Rechte des Mitglieds aus dem Vertrag ausgeschlossen. Das Clubmitglied darf die Mitgliedschaftskarte nicht verleihen oder Dritten zur Benutzung überlassen.

2. FULL-OFF-PEAK / SONDERMITGLIEDSCHAFTEN

- Mitglieder mit einer Vollmitgliedschaft (Full-Member) können den Club während der gesamten Öffnungszeit, auch der Hauptöffnungszeiten, nutzen. Mitglieder mit Off-Peak-Mitgliedschaften können den Club nur außerhalb der Hauptöffnungszeiten zu den ausgewiesenen Zeiten, den sogenannten "Off-Peak-Zeiten", nutzen.
- Das Mitglied hat vor Vertragsschluss seinen zur Inanspruchnahme eines vergünstigten Mitgliedsbeitrags führenden Status durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das Mitglied ist verpflichtet, Holmes Place unverzüglich über eine Beendigung seines entsprechenden Status zu informieren. Ein durch eine von ihm zu vertretende verspätete Mitteilung entstandener Schaden ist durch das Mitglied zu ersetzen. Im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen der vergünstigten Mitgliedschaft kann die Mitgliedschaft zu den Konditionen einer regulären Mitgliedschaft fortgesetzt werden.

3. FIRMENMITGLIEDSCHAFT

Eine Firmenmitgliedschaft wird für mindestens fünf Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers angeboten. Das Beschäftigungsverhältnis ist vor Vertragsschluss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das Mitglied ist verpflichtet, Holmes Place unverzüglich über eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu informieren. Ein durch eine von ihm zu vertretende verspätete Mitteilung entstandener Schaden ist durch das Mitglied zu ersetzen. Firmenmitglieder können die Firmenmitgliedschaft auf andere Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers gegen Zahlung einer Übertragungsgebühr in Höhe von € 60 übertragen lassen. Für den Fall des Wegfalls der Voraussetzungen der Firmenmitgliedschaft kann die Mitgliedschaft zu den Konditionen einer Einzelmitgliedschaft fortgeführt werden.

4. MITGLIEDSBEITRÄGE

- Mitgliedsbeiträge werden für die üblichen Leistungen eines Fitnessvertrages, insbesondere die Nutzung der Geräte, des normalen Kursangebots, des Nassbereichs – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Mitglied – erhoben. Im Mitgliedsbeitrag nicht inbegriffen sind die vom Club angebotenen Sonderleistungen insbesondere Angebot der Club-Lounge bzw. des Club-Restaurants und der Beautyabteilung, Solarium, Kinderbetreuung, Parkgebühren, Personal Training, speziell ausgewiesene Kurse und Trainingsformate.
- Die im Mitgliedsvertrag ausgewiesene Erstzahlung wird mit Unterzeichnung des Mitgliedsvertrages fällig; Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum ersten Werktag eines Monats zu zahlen und werden ausschließlich per SEPA-Einzugsermächtigungsvorgang von einem Girokonto oder per Einzugsermächtigung von dem Kreditkartenkonto eingezogen. Holmes Place ist dabei berechtigt, die Zahlungsabwicklung durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw. einem Dritten zu übertragen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Einzugsermächtigung bis zur vollständigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aufrecht zu erhalten und für ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen. Für jede aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingeleistete Lastschrift ist das Mitglied verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10€ zu zahlen.
- Die im Mitgliedsvertrag angegebenen Beiträge enthalten die derzeit geltende Mehrwertsteuer in Höhe von 19%. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ändern sich die angegebenen Beiträge entsprechend.

5. VERGÜNSTIGTER TARIF (STUDENTENTARIF, CORPORATE TARIF)

Studenten, Schüler, Auszubildende und Betriebsangehörige eines Unternehmens, mit welchem ein Vertrag für einen Corporate Tarif besteht, zahlen einen reduzierten monatlichen Beitrag, welcher im Mitgliedsformular als reduziert ausgewiesen ist.

Die Reduzierung gilt, solange das Mitglied Student, Schüler, Auszubildender bzw. Betriebsangehöriger des Unternehmens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ist. Der reduzierte Beitrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zu zahlen. Nachweis über die Berechtigung ist vorzulegen.

Voraussetzung für die Gewährung des reduzierten Beitrags ist, dass zu Beginn der Mitgliedschaft sowie im Folgenden spätestens 14 Tage vor Ablauf des jeweiligen Beitragszeitraums selbstständig vom Mitglied der entsprechende Nachweis bei Holmes Place und/oder elektronisch eingereicht wird. Wird der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig bei Holmes Place eingereicht, gilt eine Reduzierung nicht vollzogen. Der reguläre im Mitgliedsvertrag vereinbarte monatliche Beitrag wird für den nächsten Beitragszeitraum bis zum Nachweis für die Reduzierung. Dieser Beitrag besteht aus dem jeweiligen regulären Beitrag und der Reduzierung. Eine rückwirkende Gewährung einer Reduzierung ist ausgeschlossen. Nachgewiesene Reduzierungen bei vergünstigten Tarifen werden jeweils zu Beginn des folgenden Monats wirksam.

6. WERTSICHERUNG

Es wird die Wertsicherung des Mitgliedsbeitrags vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2010=100 (Basisjahr 2010) oder, falls ein anderer Index festgelegt wird, der entsprechende Index. Holmes Place behält sich das Recht vor, die Mitgliedsbeiträge jährlich einer Überprüfung zu unterziehen und diese entsprechend der Veränderung der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten Index anzupassen. Frühestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsabschluss. Holmes Place wird etwaige Erhöhungen bzw. Verringerungen nach Veröffentlichung des "Verbraucherpreisindex insgesamt" den Vorjahres rechtzeitig in Textform im Vorhinein bekanntgeben. Die Nichtausübung des Rechts auf Vertragsanpassung stellt keinen Verzicht auf spätere Wertanpassungen dar.

7. KÜNDIGUNG DURCH HOLMES PLACE

- Holmes Place kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich kündigen. Ziffer 8 der AGB gelten entsprechend.
- Für die außerordentliche, fristlose Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere gegeben, wenn:
 - das Mitglied trotz Mahnung mit zwei Monatsbeiträgen oder einem Betrag, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug gerät;
 - das Mitglied ungeachtet einer Abmahnung wiederholt schwerwiegend gegen die Clubregeln verstößt;
 - ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag durch bewusst falsche Information erlangt wurde.

Hat das Mitglied die außerordentliche Kündigung zu vertreten, ist Holmes Place berechtigt, Schadensersatz für die Nichterfüllung des Vertrages geltend zu machen. Das Mitglied kann dann von Mitgliedschaften sämtlicher Holmes Place Health Clubs ausgeschlossen werden.

- Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. KÜNDIGUNG DURCH DAS MITGLIED

- Vertragsverlängerung und ordentliche Kündigungsfristen
 - Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 12 oder 24 Monaten: Der Mitgliedsvertrag ist für das Mitglied frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit ab Beginn der Mitgliedschaft unter Beachtung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Mitgliedschaft verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils um weitere 12 Monate, sofern sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird.
 - Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten: Der Mitgliedsvertrag ist für das Mitglied frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit von 3 Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft unter Beachtung der Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende kündbar. Die Mitgliedschaft verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils um weitere 3 Monate, sofern sie nicht unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird.
 - Die monatlich zusätzlich bezahlten Angebote können jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- Für die außerordentliche, fristlose Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform. Sie sind an den Club, in dem die Mitgliedschaft abgeschlossen wurde, zu richten oder an kundigung@holmesplace.de.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. ANWEISUNGEN DER MITARBEITER / BEACHTUNG DER CLUBREGELN

Das Mitglied verpflichtet sich, die Anweisungen der Mitarbeiter, die aus Sicherheitsgründen oder zum reibungslosen Ablauf des Clubbetriebes notwendig sind, Folge zu leisten.

Die Hygienevorschriften einzuhalten und die im Club ausgehängten Clubregeln zu beachten. Große und/oder wiederholte Verstöße berechtigen Holmes Place, ein Hausverbot zu erteilen und eine außerordentliche fristlose Kündigung auszusprechen. Holmes Place bleibt die Änderung der Clubregeln im Rahmen des Zumutbaren und rechtlich zulässigen vorbehalten.

10. ÖFFNUNGSZEITEN

Holmes Place informiert laufend über die Öffnungszeiten und das Leistungsangebot des Clubs. Insbesondere auf der Webseite www.holmesplace.de. Die Öffnungszeiten können – soweit erforderlich und zumutbar – verlängert oder verkürzt werden. Z.B. im Falle von Feiertagen, aufgrund von Revisionen, Renovierungs- oder Reinigungsarbeiten. Holmes Place wird Veränderungen der Öffnungszeiten oder Sperrungen von Räumlichkeiten unter Einhaltung eines angemessenen Frist ankündigen.

11. VERÄNDERUNG DER CLUB-ANGEBOTE

Holmes Place ist berechtigt, einzelne Leistungsangebote zu verändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Holmes Place für das Mitglied zumutbar ist und die vertraglichen Hauptleistungen im Wesentlichen bestehen bleiben.

12. HAFTUNGSBEGRENZUNG / HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- Das Mitglied unterliegt bei Nutzung des Angebots von Holmes Place bezüglich des gesundheitlichen Zustands und der individuellen Befolgung der eigenen Verantwortung.
- Holmes Place haftet im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für Vorsatz, grobe und einfache Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden haftet Holmes Place nur bei grobem Verschulden oder Vorsatz und im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- Schranken werden von Holmes Place zur Verfügung gestellt, sie werden nicht beansprucht. Für den ordentlich sicheren Verschluss genutzter und gemieteter Schränke ist das Mitglied selbst verantwortlich. Holmes Place haftet nicht für aus den Schränken entwendete Gegenstände, es sei denn, dies ist von Holmes Place zu vertreten.

13. HANDTUCHSERVICE

Mitglieder, die den Handtuchservice nutzen, erhalten pro Besuch ein großes und ein kleines Handtuch. Den Handtuchservice erhält das Mitglied gegen einen auf der Vertragsvorderseite ausgewiesenen monatlichen Aufpreis. Sofern dieser Service nicht in der Mitgliedschaft inkludiert ist, sowie einer jährlichen Gebühr in Höhe von € 10, welche im 11. Monat der Mitgliedschaft und danach jährlich wiederkehrend per Lastschrift eingezogen wird.

14. VORÜBERGEHENDE SPERRUNG DER MITGLIEDSKARTE / VERLUST DER MITGLIEDSKARTE

- Gerät das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag in Verzug, ist Holmes Place berechtigt, die Mitgliedskarte zu sperren und den Zugang zum Club zu verweigern, bis die rückständigen Beiträge beglichen sind.
- Bei einmaligem Verlust oder Beschädigung der Mitgliedskarte durch das Mitglied erhält das Mitglied kostenlos eine neue Mitgliedskarte. Bei mehrfachem Verlust oder Beschädigung kostet der Ersatz der Mitgliedskarte jeweils € 10.

15. ABWEICHUNGEN VOM VERTRAGSMUSTER / SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Die Mitarbeiter von Holmes Place mit Ausnahme der Club Manager sind nicht berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, die von dem Vertragsformular oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen. Die in dem Vertragsformular und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen geben die gesamte zwischen Holmes Place und dem Mitglied zustande gekommene Vereinbarung wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16. DATENSCHUTZ

Wir speichern Ihre Daten in unserem CRM-System und nutzen diese ausschließlich zur Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihrer Mitgliedschaft. Sie erhalten von uns Angebote zu ähnlichen Waren oder Dienstleistungen an Ihre angegebene E-Mail-Adresse. Der Verarbeitung kann jederzeit widersprochen werden durch Mitteilung an DataprotectionAdmin.DE@holmesplace.com, an der Webseite www.holmesplace.de oder postalisch an Holmes Place, Charlottenstr. 65, 10117 Berlin.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Webseite.